I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 195/81 DES RATES

vom 20. Januar 1981

zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte im Frühjahr 1981

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission muß zur Erfüllung der ihr nach dem Vertrag, insbesondere nach den Artikeln 2, 117, 118, 122 und 123, obliegenden Aufgaben über die Arbeitsmarktlage genau unterrichtet sein.

Die in den einzelnen Mitgliedstaaten verfügbaren statistischen Angaben stellen vor allem wegen der unterschiedlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verwaltungspraktiken in den einzelnen Mitgliedstaaten, auf denen die betreffenden Statistiken beruhen, keine brauchbare Vergleichsbasis dar.

In Anbetracht der bedeutenden Veränderungen im Bereich der Beschäftigungslage und der Arbeitslosigkeit erscheint es notwendig, über Zahlenreihen zu verfügen, die brauchbare Vergleiche zwischen den Mitgliedstaaten ermöglichen.

Der beste Weg, sich über Umfang und Struktur der Beschäftigung und der Arbeitslosigkeit zu unterrichten, besteht in der Durchführung von gemeinschaftlichen, harmonisierten und synchronisierten Stichprobenerhebungen über die Arbeitskräfte. Daher müssen die bereits 1968, 1969, 1970, 1971, 1973, 1975, 1977 und 1979 durchgeführten Erhebungen im Jahr 1981 wiederholt werden.

Die von der Kommission benötigten statistischen Angaben können, soweit sie das Großherzogtum Luxemburg betreffen, im Wege der Zuhilfenahme anderer statistischer Quellen gewonnen werden. Diese Methode dürfte den Wert der Ergebnisse dieser Erhebung nicht wesentlich beeinträchtigen ; unter diesen Umständen kann dieser Mitgliedstaat ausnahmsweise von der Teilnahme an der Erhebung befreit werden.

Da die Republik Griechenland am 1. Januar 1981 gemäß der Beitrittsakte von 1979 Mitglied der Gemeinschaft wird, ist auch sie in den Geltungsbereich der vorliegenden Verordnung einzubeziehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Kommission führt im Frühjahr 1981 in den Haushalten aller Mitgliedstaaten außer in Luxemburg eine Stichprobenerhebung über die Arbeitskräfte durch.

Artikel 2

Die Erhebung erfolgt in jedem betroffenen Mitgliedstaat bei einer Stichprobe von Haushalten, die zum Zeitpunkt der Erhebung im Hoheitsgebiet dieser Staaten ansässig sind. Die Angaben werden für alle zu den ausgewählten Haushalten gehörenden Personen ermittelt.

Artikel 3

Der Umfang der Stichprobe liegt zwischen je 60 000 und 100 000 Haushalten für Deutschland, Frankreich, Italien und das Vereinigte Königreich, zwischen je 30 000 und 50 000 Haushalten für Belgien, Griechenland, die Niederlande und Irland und zwischen 30 000 und 40 000 für Dänemark.

Artikel 4

Die Grunderhebung erstreckt sich auf :

a) persönliche Merkmale aller zu den befragten Haushalten gehörenden Personen ;

b) Erwerbstätigkeit dieser Personen (Stellung im Beruf, Wirtschaftszweig, Arbeitsstunden usw.) zum Zeitpunkt der Erhebung und ein Jahr davor ;

c) Arbeitssuche unter Berücksichtigung der Art der gesuchten Tätigkeit, der Gründe und der Dauer der Arbeitssuche.

Artikel 5

Die Auskünfte werden von den Statistischen Ämtern der betroffenen Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines Fragekatalogs eingeholt, den die Kommission unter Mitwirkung der genannten Ämter ausgearbeitet hat.

Die Kommission legt unter Mitwirkung der Statistischen Ämter die technischen Einzelheiten der Erhebung fest. Sie bestimmt ferner in der gleichen Weise den Zeitpunkt für Beginn und Abschluß der Erhebung sowie die Frist für die Übermittlung der Ergebnisse.

Artikel 6

Die Statistischen Ämter der betroffenen Mitgliedstaaten überprüfen die einzelnen Antworten. Sie übermitteln der Kommission die Ergebnisse der Erhebung für jede befragte Person in anonymer Form.

Artikel 7

Die im Rahmen der Erhebung erteilten Einzelauskünfte dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden. Ihre Verwendung für andere, insbesondere steuerliche Zwecke, oder ihre Weitergabe an Dritte sind untersagt.

Die betroffenen Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen,

a) um sicherzustellen, daß die gewünschten Auskünfte wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht erteilt werden,

b) gegen Verstöße gegen die Geheimhaltungspflicht nach Absatz 1.

Artikel 8

Die betroffenen Mitgliedstaaten erhalten zur Durchführung dieser Erhebung eine Pauschalsumme (2,61 Europäische Rechnungseinheiten) je befragten Haushalt. Dieser Betrag geht zu Lasten der im Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften für diesen Zweck bereitgestellten Mittel.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Januar 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ch. A. van der KLAAUW